

Stellungnahme der Deutschen Krankenhausgesellschaft zu den Regelungen im Bevölkerungsschutzgesetz zum Krankenhausbereich

Der Rettungsschirm muss allen Krankenhäusern auch im Jahr 2021 wirksam helfen

Angesichts der massiv steigenden Infektionszahlen und der daraus resultierenden steigenden COVID-19 Fallzahlen in den Krankenhäusern sind zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser über die mit dem Krankenhauszukunftsgesetz geschaffenen Regelungen hinaus zusätzliche Unterstützungsmaßnahmen erforderlich geworden.

Die DKG und ihre Verbände begrüßen, dass Bund und Länder die Notwendigkeit ergänzender gesetzlicher Maßnahmen zur wirtschaftlichen Absicherung der Krankenhäuser für das laufende Jahr und für das Jahr 2021 sehen und dass entsprechende gesetzliche Aktivitäten im Rahmen des Bevölkerungsschutzgesetzes dazu kurzfristig eingeleitet wurden.

Die am 18. November 2020 in einem Schnellgesetzgebungsverfahren verabschiedeten Finanzierungsregelungen für die Krankenhäuser, der sogenannte Rettungsschirm 2.0, basieren auf Beratungen des Corona-Beirates. Die Empfehlung des Beirates und Entscheidung des Gesetzgebers, für die Zeit vom 18.11.2020 bis 31.01.2021 wieder Freihaltspauschalen zum Ausgleich für Krankenhäuser vorzusehen, ist eine grundsätzlich richtige und notwendige Maßnahme. Die Freihaltspauschalen verbleiben den Krankenhäusern als Erlöse des Jahres 2020, wenn von der Option zum Ganzjahresausgleich kein Gebrauch gemacht wird. Auch wird von der Deutschen Krankenhausgesellschaft die Konzentration der Freihaltspauschalen auf die Häuser mit besonderen Versorgungslasten durch die Pandemie akzeptiert. Ausdrücklich ist aber darauf hinzuweisen,

dass von den Mitgliedern der Krankenhäuser im Corona-Beirat nicht alle Punkte der Empfehlungen des Beirates wegen Bedenken hinsichtlich der praktischen Umsetzbarkeit unkommentiert konsentiert waren. Aus Sicht der Krankenhäuser problematisch ist die Begrenzung der Zahlung von Freihaltepauschalen an Krankenhäuser erst ab 25 % freier Intensivkapazitäten in den jeweiligen Landkreisen/Städten und einer 7-Tage-Inzidenz von 70. Auch die Gewährung von Freihaltepauschalen auf der Grundlage des Notfallstufenkonzeptes und die dabei vorgesehenen Begrenzungen wird den pandemischen Versorgungserfordernissen und den über die Krankenhausplanung der Länder geschaffenen Versorgungsstrukturen in den Regionen nicht gerecht. Im Rahmen der Verhandlungen im Beirat wurde deshalb von den Vertretern der Krankenhäuser wiederholt deutlich gemacht, dass die Kriterien zur Auswahl der Krankenhäuser in der realen Anwendung mit geeigneten Öffnungsklauseln für die Länder verknüpft sein müssen. Die jetzt beschlossenen engen Kriterien im Bevölkerungsschutzgesetz führen dazu, dass die Erlangung der Freihaltepauschalen nur einem Teil der Krankenhäuser und dies auch nur über höchst komplizierte und wenig praktikable und planbare Mechanismen ermöglicht wird. Viele Kliniken, die die medizinische Versorgung von COVID-Patienten und aller anderen Patienten in dieser schwierigen Situation sicherstellen und Erlösausfälle sowie Mehrkosten haben, sind von den Freihaltepauschalen und ergänzenden Komponenten der Rettungsschirmes 2.0 damit ausgeschlossen. Diesbezüglich teilen wir die Sorge der Bundesländer, für die individuellen Versorgungsrealitäten nicht in allen Fällen den notwendigen Entscheidungsspielraum zu haben, um zielgenaue und bedarfsgerechte Freihaltungen organisieren zu können. Die Krankenhäuser und ihre Verbände werden deshalb in den nächsten Wochen durch ein bundesweites Monitoring die Belegungen in den Krankenhäusern unterschiedlicher Versorgungsstufen erfassen. Die Deutsche Krankenhausgesellschaft erwartet, dass sich die dabei zeigenden Probleme über die mit dem Gesetz geschaffenen Ermächtigungen zu Rechtsverordnungen zu kurzfristigen Korrekturen und Anpassungen genutzt werden. Die Krankenhäuser appellieren an Bundesgesundheitsminister Spahn, auf erkennbare Unzulänglichkeiten der Vorgaben schnell zu reagieren.

Die Freihaltepauschalen sind in den Kontext der Gesamtfinanzierungsregelung für das Jahr 2020 und der mit dem Krankenhauszukunftsgesetz geschaffenen Ganzjahresmindererlösausgleichsregelung zu stellen. Der vom Beirat für das Krankenhauszukunftsgesetz

setz entwickelte Ausgleich soll den Krankenhäusern Corona-bedingte Erlösminderung ausgleichen. **Diese Ausgleichs sind das zentral bedeutsame Instrument zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Einlösung des Versprechens der Politik zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser.** Die konkrete Höhe des Ausgleichssatzes ist noch mit dem GKV-Spitzenverband zu vereinbaren.

Corona-bedingte Mindererlöse z.B. durch von den Ländern vorgeschriebene Freihaltung; Quarantäne von Mitarbeitern; Hygieneanforderungen (Dreibettzimmer); reduzierte Patientenzuweisung; zu geringe Erlöse durch Coronapatienten auf der Normalstation etc. werden den Krankenhäusern, die keine Freihaltepauschalen nach den neuen Regelungen erhalten können, in derzeit nicht bekannter und planbarer Höhe im Verlauf des nächsten Jahres über den Ganzjahresausgleich zumindest teilweise ausgeglichen. Die Liquiditätsproblematik aus dem Wegfall von Erlösen in den Wintermonaten wird für diese Krankenhäuser mit den Regelungen des Bevölkerungsschutzgesetzes nicht gelöst. Dies macht es umso dringlicher, zu einem angemessenen „Ganzjahreserlösausgleich“ für das Jahr 2020 zu kommen. Die DKG appelliert an den GKV-SV, die Erlösausgleichsquote in fairer und der Bedeutung dieses Instrumentes angemessenen Höhe zu vereinbaren. Sollte es dabei aber nicht zu einer akzeptablen Vereinbarungslösung in der Selbstverwaltung kommen, erwarten die Krankenhäuser, dass das BMG eine moderierende Funktion übernimmt.

Die Krankenhäuser brauchen darüber hinaus dringend verlässliche finanzielle Rahmenbedingungen für das auch weiter von der Pandemie belastete Jahr 2021. Grundlage dafür muss das im Beirat entwickelte Konzept des Ganzjahreserlösausgleiches auf der Grundlage der Erlöse des Jahres 2019 sein. Hier ist zu begrüßen, dass Minister Spahn die Möglichkeit zur Fortsetzung des Ausgleiches im Jahr 2021 über eine Rechtsverordnung durch das Bevölkerungsschutzgesetz erhalten hat. Die DKG wird Vorschläge für den Ausgleich machen, die die Gesamterlöse des Jahres 2021 einbeziehen. Positiv ist, dass der bislang für das Jahr 2021 gesetzlich vorgegebene Pflegeentgeltwert von 146,55 € auf 163,09 € erhöht wird.

Die für das Jahr 2020 weiterhin geltenden ergänzenden Komponenten des Rettungsschirmes insbesondere die Rechnungsbegleichung innerhalb von 5 Tagen, die 5%ige

MDK-Prüfquote und die Aussetzung der Pflegeuntergrenzen sind als Ergebnis eines Kompromisses im Beirat nur teilweise für 2021 übernommen worden. Bei der Weiterentwicklung des Ganzjahreskonzeptes 2021 müssen diese wichtigen Entlastungen für die Krankenhäuser erneut aufgerufen werden. Denn die Krankenhäuser brauchen maximale Dispositionsfreiräume zur Konzentration der personellen Ressourcen in die vorranglichen Versorgungsbereiche. Deshalb muss die Aussetzung der Pflegeuntergrenzen für das gesamte Jahr 2021 und für alle Krankenhäuser wieder aufgenommen werden. Der Verweis auf pandemiebedingte Ausnahmemöglichkeiten schützt die Krankenhäuser nicht vor aufwendigen Erfassungen und nachlaufenden Rechtfertigungen gegenüber den Kostenträgern bei der Bilanzierung der Pflegeuntergrenzen im Jahr 2022.

Zusammenfassend bleiben die folgenden Punkte in den kommenden Wochen auf der Agenda:

- Erforderliche Nachjustierungen bei der bedarfsgerechten Zuweisung der Freihaltepauschalen durch Rechtsverordnung des BMG
- Abschluss der Verhandlungen zur Festlegung der Erlösausgleichsquoten für das Jahr 2020
- Aufnahme der Verhandlungen für die Ausgleichs der corona-bedingten Mindererlöse im Jahr 2021
- Ggfs. notwendige Regelungen zur Liquiditätssicherung der Klinikstandorte ohne Freihaltepauschalen
- Generelle Aussetzung der PPUGs in allen von der Pandemie betroffenen Regionen
- Fortsetzung der reduzierten MD Prüfquote auch in 2021

Der Vorstand der DKG betont ausdrücklich, dass sich die DKG mit vollem Engagement dafür einsetzt, dass wir diesen Ausnahmezustand für unser Gesundheitswesen gemeinsam bewältigen. Wir streben langfristig tragfähige Entscheidungen und ein vertrauensvolles Miteinander nicht nur in dieser Frage an.